

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Bekanntmachung vom 22.08.1998 und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 die

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „An der Hirschbergstraße“

als Satzung.

Nachfolgend erhält der gültige Bebauungsplan vom 14.03.1986 folgende ergänzende Festsetzungen:

Zu 2.) Maß der baulichen Nutzung

2.5. Bei der Bebauung eines Grundstückes mit nur einem Vollgeschoss wird das Nichtvollgeschoss nicht zur Geschossflächenzahl hinzugerechnet. In diesem Fall ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 25 % zulässig.

Farchant, 24.10.2012

Gemeinde Farchant



Wohlketzetter
1. Bürgermeister